



STATUT für den StadtSeniorenRat Leinfelden-Echterdingen

§ 1 Name

1. Die Vertreter auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen in Leinfelden-Echterdingen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen **StadtSeniorenRat Leinfelden-Echterdingen** zusammen.
2. Der StadtSeniorenRat ist eine Einrichtung der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der StadtSeniorenRat Leinfelden-Echterdingen hat sich seit seiner Gründung durch den Gemeinderat im Jahr 1989 zu einem bürgerschaftlich engagierten Gremium entwickelt. Er greift Themen auf, die Seniorinnen und Senioren in LE betreffen, setzt sich für die Belange und Interessen der älteren Mitbürgerinnen und -bürger ein und arbeitet eng mit der Stadtverwaltung zusammen.
2. Hauptaufgabe ist es, zusammen mit der Stadtverwaltung die städtische Seniorenarbeit weiterzuentwickeln und den Gemeinderat im Hinblick auf Daseinsfürsorge, den demografischen Wandel, Inklusion/Integration, Stadtentwicklung, Wohnen, Bildung und Kultur zu unterstützen und beraten.
3. Der StadtSeniorenRat setzt sich stets für ein „gutes Älterwerden in LE“ ein und orientiert sich dabei an der Altenhilfeplanung.
4. Er ist unabhängig, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
5. Er schafft Möglichkeiten der Partizipation und fördert das bürgerschaftliches Engagement.
6. Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung, Ausbau und Schaffung neuer Dienste und Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren.
7. Er fördert den Erfahrungsaustausch und den Dialog zwischen den Generationen.
8. Er macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Belange und Interessen älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.

9. Der StadtSeniorenRat ist Mitglied im Kreissenioresenrat.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der StadtSeniorenRat besteht aus Vertretern von Einrichtungen und Organisationen, sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt LE und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Sozialdezernent der Stadtverwaltung
 - b. Seniorenfachberatung der Stadtverwaltung
 - c. ein Vertreter je Seniorenclub
 - d. mindestens ein Vertreter je Seniorenwohnanlagen (betreutes Wohnen)
 - e. ein Vertreter jeder katholischen Kirchengemeinde
 - f. ein Vertreter jeder evangelischen Kirchengemeinde
 - g. ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt
 - h. ein Vertreter des DRK
 - i. mind. ein Vertreter für die Pflegeheime
 - j. ein Vertreter der Diakoniestation auf den Fildern
 - k. sogenannte interessierte Bürgerinnen und Bürger
2. Die jeweiligen Vertreter werden von den zuständigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen benannt. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger können bei jeder Mitgliederversammlung einen formlosen, mündlichen Antrag auf Aufnahme stellen.
3. Eine Erweiterung der Zusammensetzung durch Vereine und Verbände, die Volkshochschule und sonstiges in der Seniorenarbeit tätige Institutionen und Einrichtungen ist bei jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Es soll sichergestellt sein, dass jeder Stadtteil durch ein Mitglied vertreten ist.
5. Vertreter der Gemeinderatsfraktionen können als Zuhörer den Sitzungen beiwohnen. Bei Bedarf können auch Vertreter anderer städtischer Institutionen teilnehmen. Die beiden Leitungen des Treff Impuls und des Treff Zehntscheuer können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Vorstand

1. Der StadtSeniorenRat wählt alle 3 Jahre 6-8 Personen in den Vorstand, die Geschäftsführung begleitet den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
2. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorstandssprecher/in, sowie eine Stellvertretung und regelt die Aufgabenzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand widmet sich den in §2 genannten Aufgaben im Besonderen und berichtet in den Mitgliederversammlungen von seinen Tätigkeiten.
4. Die Vorstandsmitglieder sind persönliche Ansprechpartner für alle Seniorinnen und Senioren im Stadtgebiet, sowie speziell für die ehrenamtlich Tätigen und vertreten den StadtSeniorenRat in örtlichen und überörtlichen Gremien.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der 3-jährigen Amtszeit wird bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des StadtSeniorenRates wird von der Seniorenfachberatung der Stadt Leinfelden-Echterdingen wahrgenommen.
2. Die Geschäftsführung übernimmt die organisatorischen Aufgaben des StadtSeniorenRates.
3. Die Geschäftsführung ist stimmberechtigt.

§ 6 Sitzungen

1. Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorstandes statt.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und entscheidet, ob die Sitzung öffentlich sein soll und die Tagesordnung im Amtsblatt bekannt gegeben wird.
3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel 1x im Jahr statt.
4. Von allen Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und an die Mitglieder verschickt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.

§ 7 Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen des StadtSeniorenRates werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt. Über Teilnehmergebühren und Kostenerstattungen bei Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Statut

1. Im Statut sind alle Rahmenbedingungen, Aufgaben und Richtlinien des StadtSeniorenRates festgelegt.
2. Das Statut wird vom StadtSeniorenRat erstellt und vom Oberbürgermeister überprüft und unterschrieben. Anschließend unterschreiben die Vorstandsmitglieder im Namen des StadtSeniorenRates.

§ 9 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am 07.04.2020 in Kraft.